

Satzung der Stadt Hartha
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hartha in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hartha im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, gilt § 4 der Satzung.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hartha erhebt der Träger der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Beim Übergang von Kinderkrippe zum Kindergarten wird der Kindergartenbeitrag ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Beim Übergang von Kindergarten zum Hort wird für den Monat des Übergangs der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung. Ist ein Kind länger als 4 Wochen, bedingt durch Krankheit oder Kuraufenthalt, zusammenhängend für einen ganzen Kalendermonat abwesend, kann bei dem Träger der Einrichtung ein schriftlicher Antrag auf Erlass der Elternbeiträge gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (6) Für den Fall einer angeordneten Schließung der Kindertageseinrichtung durch übergeordnete Behörden (z.B. Bund oder Land Sachsen) werden die Elternbeiträge entsprechend der laufenden Betreuungsverträge auch für die Schließzeit erhoben. Erfolgt in diesem Rahmen eine Refinanzierung durch Bundes- oder Landesmittel an die Stadt Hartha, wird der Elternbeitrag nach Erhalt der Zuweisung zurückerstattet.
- (7) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß §4 Abs. 8 bis 10 entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.

**§ 3
Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart. Für die Betreuung des Kindes in einer Betreuungsart ist ein monatlicher Elternbeitrag zu bezahlen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

für Krippe und Kindergarten:	4,5 Stunden
	6 Stunden
	9 Stunden
für Hortbetreuung:	5 Stunden
	6 Stunden
- (4) Die ungekürzte Elternbeiträge werden jährlich neu ermittelt und betragen:

1. für bis zu 9 Stunden Betreuung als Krippenkind	19,5%
2. für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind	23,0%
3. für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind	25,5%

Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet und treten jeweils zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.

- (5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 4 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 4.
- (6) Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, sind die Elternbeiträge abzusenken. Entsprechend der Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sind folgende Ermäßigungen vorzunehmen:
- | | |
|--|--|
| <p>vollständige Familie</p> <p>1. Kind voller Beitrag</p> <p>2. Kind 40 % ermäßigt</p> <p>3. Kind 80 % ermäßigt</p> <p>weitere Kinder beitragsfrei</p> | <p>Alleinerziehende:</p> <p>1. Kind 10 % ermäßigt</p> <p>2. Kind 50 % ermäßigt</p> <p>3. Kind 90 % ermäßigt</p> <p>weitere Kinder beitragsfrei</p> |
|--|--|
- (7) Die sich nach Absatz 5 und 6 ergebenden Beiträge werden kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit **innerhalb der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtungen überschritten, werden für je angefangene Stunde weitere Entgelte erhoben. Während der Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen werden Kosten für die Ganztagesbetreuung festgesetzt.
- (9) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtungen noch nicht abgeholt worden sind, werden weitere Entgelte je angefangene Stunde erhoben.
- (10) Die sich für das Folgejahr nach Absatz 4 bis 10 ergebenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden jährlich bis zum 30.11. des Jahres ortsüblich bekanntgemacht.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Elternbeiträge für die Betreuung und die weiteren Entgelte werden von der Stadt erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hartha ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am 15. des Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6

Beendigung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vom Besuch einer Kindertageseinrichtung fristgemäß, das heißt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich abgemeldet wurde.
- (2) Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder mit Beendigung der Klassenstufe 4 einschließlich der sich anschließenden Sommerferien. Der Elternbeitrag wird dabei als voller Monatsbeitrag erhoben.

§ 7

Ausschluss wegen Rückstand des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Ist ein Beitragsschuldner mit mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann der Betreuungsvertrag vom Träger der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Stadtrates BV 019-2024 vom 01.10.2024 aufgehoben.

Hartha, den 14.11.2024

Ronald Kunze
Bürgermeister

